Trägerinformation
Freiwilliges Sozialjahr

Anerkennungsvoraussetzungen:

- ✓ Juristische Personen privaten Rechts – gemeinnütziger Träger der freien Wohlfahrtspflege oder andere gemeinnützige, **nicht auf Gewinn orientierte** juristische Person privaten Rechts
- ✓ Sitz im **Inland**
- ✓ **Antrag** beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Postweg
- ✓ **Fachliche Kompetenz**
  - Konzept zur pädagogischen Betreuung und Begleitung der Teilnehmer:innen im Ausmaß von mindestens 150 Stunden (Bildungskonzept, *Beilage*)
  - Vorliegen eines Qualitätssicherungskonzeptes (*Beilage*)
  - Zahlenmäßig ausreichendes, entsprechend qualifiziertes Personal für die Betreuung der Teilnehmer:innen (insbesondere eine konkrete Ansprechperson) sowie für die Information und Auswahl der Interessentinnen und Interessenten (*Beilage* Personenliste + jeweilige Qualifikation)
  - Erfahrungen im Freiwilligenmanagement
- ✓ **Wirtschaftliche Kompetenz** (Finanzkonzept für die Durchführung des FSJ, letzter Jahresabschluss, *Beilagen*)
- ✓ Vorhandensein von **mindestens 15** im Hinblick auf die Ziele des Freiwilligen Sozialjahres geeigneten sowie vom Träger **unabhängigen Einsatzstellen** mit überregionaler Streuung in zumindest drei verschiedenen Einsatzbereichen (*Beilage*):
  - Rettungswesen
  - Sozial- und Behindertenhilfe
  - Betreuung alter Menschen
  - Betreuung von Drogenabhängigen
  - Betreuung von von Gewalt betroffenen Menschen
  - Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen
  - Betreuung von Obdachlosen

- Kinderbetreuung
- Arbeit mit Kindern
- Arbeit mit Jugendlichen
- Arbeit mit Senior:innen

✓ **Vereinbarungsentwurf** mit den Rechtsträgern der Einsatzstellen (*Beilage*)

✓ **Vereinbarungsentwurf** mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Freiwilligen Sozialjahr (*Beilage*)

✓ **Arbeitsmarktneutralitätserklärung:** der laufende Betrieb in der Einsatzstelle muss ohne Teilnehmende am FSJ in vollem bisherigen Umfang aufrechterhalten werden können

✓ Nachweis der **Unabhängigkeit:** Nachweis der Rechtsform des Trägers und der jeweiligen geplanten Einsatzstellen, *Beilage* – z.B. Auszug aus dem Vereinsregister

Pflichten bereits anerkannter Träger:

✓ Meldepflicht jeder Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen oder Änderungen der Nachweise

✓ **Beratungs- und Informationspflicht** der Teilnehmer:innen sowie Interessentinnen und Interessenten (Rahmenbedingungen, insb. Rechtsvorschriften, sozialrechtliche Absicherung und Familienbeihilfe, Tätigkeitsfelder, Ansprechperson und fachliche Anleitung in der Einsatzstelle, pädagogische Betreuung, wesentliche Inhalte der Vereinbarung, Klimaticket Österreich, Taschengeld und allfällige Aufwandsentschädigung.)

✓ Sicherstellung von **fachlicher Anleitung**

✓ Sicherstellung von **pädagogischer Betreuung** durch geschulte Kräfte im Ausmaß von **mindestens 150 Stunden** in den Bereichen Reflexion, Persönlichkeitsbildung, fachspezifische Seminare, theoretische Einschulung

✓ Sicherstellung der **sozialversicherungsrechtlichen Absicherung** und der Beitragszahlung

✓ **Achtung der Arbeitsmarktneutralität** beim Einsatz der Teilnehmer:innen, insbesondere durch die Auswahl von Einsatzstellen, die die Voraussetzung des § 9 Abs. 2 FreiwG erfüllen, und Verpflichtung, keine Teilnehmer:innen an eine Einsatzstelle zu vermitteln, die Teilnehmer:innen am FSJ im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt haben

✓ Auszahlung eines **Taschengeldes** in Höhe von mindestens 75 % und maximal 100 % des monatlichen Betrages nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, an die Teilnehmer:innen („**Geringfügigkeitsgrenze**“)

✓ Möglichkeit der **Förderung der Leistung des Taschengeldes** seitens des Bundes gem. § 8 Abs. 4 Z 6 FreiwG. **Voraussetzung** ist die Leistung von **100%** des monatlichen Betrages nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 an die Teilnehmer:innen. Weiters müssen **zumindest 50% des Taschengeldes durch Eigenmittel des Trägers** aufgebracht werden

- ✓ Abschluss einer schriftlichen **Vereinbarung** mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und Ausstellung eines **Zertifikates** nach Abschluss des Einsatzes

- ✓ Vertretung der Interessen der Teilnehmer:innen am Freiwilligen Sozialjahr gegenüber der Einsatzstelle

- ✓ Durchführung der **Qualitätssicherung** (Regelmäßige Evaluierung und schriftlicher Bericht an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung V/A/6 alle 3 Jahre oder auch zusätzlich auf Anforderung).